

27. II. 1915.

Die Sperre der Mehlvorräte.

Massenanbruch um Bezugszertifikate im Rathaus.

Die Vorschriften der neuen Sperrverordnung, wonach die Beförderung von Mehlprodukten an eigene Transportbescheinigungen bindet, haben im Rathaus einen wahren Massenandrang von Parteien zur Folge gehabt. Dort erscheinen in der Markt- und Amtsabteilung täglich Hunderte von Parteien, die um die jetzt unentbehrlichen Zertifikate für die Durchführung aller denkbaren geschäftlichen Transaktionen einkommen müssen. Die Vertreter von Lagerhäusern, Großhändlern, Mühlen, auch viele Bäcker und Lieferanten sprachen vor, um die magistratische Bescheinigung des wirklichen Bedarfes der Transporte zu erlangen, ohne deren Beibringung kein Bahn- oder sonstiger Frachttarifftransport mehr durchgeführt, keine irgendwo lagernde, wenn auch schon bestellte oder gekaufte Getreidemenge abtransportiert werden darf, da eben alle Vorräte unter „Sperre“ und Kontrolle liegen. Die Parteien hatten den Nachweis zu erbringen, daß die beanspruchte Freigabe des betreffenden Quantum wirklich einem bestehenden Bedarfe entspreche. In allen Fällen hatte das Marktamt die nötigen Erhebungen vorgenommen, ob die Angaben auch wirklich den Tatsachen entsprächen. Es kamen die verschiedensten Ansuchen zur Behandlung. So hatte zum Beispiel ein Bäcker, weil er kein Mehl bekommen konnte; Getreide gekauft, das im Bereiche einer Bezirkshauptmannschaft im Magazin lag. Man hatte er zunächst mittelst Bescheinigung des Bedarfes die Erlaubnis zum

Abtransport zu erlangen und dann das Getreide, einen Weizenvorrat, zur Vermahlung in eine Mühle zu bringen. In anderen Fällen wurde wieder von hiesigen Lieferanten die Bewilligung zur Versorgung von Provinzabnehmern verlangt und auch um Freigabe von im Lagerhause befindlichen Sendungen von Mahlprodukten wurde eingeschritten. Die Beamten hatten tagsüber ein schweres Stück Arbeit zu leisten, doch wickelte sich der Verkehr bald glatt ab.

Die Mehlaufnahme und die Schulen.

Wie gemeldet, wurde die Woche vom 1. bis einschließlich 6. März schulfrei gegeben, und zwar an sämtlichen städtischen Volks- und Bürgerschulen. Ferner unterbleibt der Unterricht in den Schulen jener Schulgebäude, in denen das statistische Material der Vorratsaufnahme von Mehl und Mahlprodukten verarbeitet wird, bis einschließlich 11. März. Es sind dies folgende Schulgebäude: 1. Bezirk, Stubenbastei 3; 2. Bezirk, Schwarzinger-gasse 4; 3. Bezirk, Sechstrügelgasse 11; 4. Bezirk, Allee-gasse 11; 5. Bezirk, Hundstürmerplatz 14; 6. Bezirk, Corneliusgasse 6; 7. Bezirk, Raudlgasse 30; 8. Bezirk, Josefstädterstraße 95; 9. Bez., Grünertorgasse 9/11; 10. Bezirk, Keplerplatz 7; 11. Bezirk, Ent-platz 4; 12. Bezirk, Migassiplatz 8; 13. Bezirk, Am Platz 2; 14. Bezirk, Dablergasse 16; 15. Bezirk, Friedrichsplatz 4; 16. Bez., Neumayergasse 25; 17. Bezirk, Rindermannngasse 1; 18. Bezirk, Cöttagegasse 17; 19. Bezirk, Pyrker-gasse 14; 20. Bezirk, Stau-dinger-gasse 6; 21. Bezirk, Kahl-gasse 8.

Befürteilungen des Magistrats.

Da nach § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar es zum mindesten zweifelhaft erscheint, ob Volksküchen und ähnliche nicht gewerbmäßig betriebene gemeinnützige Auspeisestellen ohne besondere Bewilligung Mahlprodukte in ihrem Betriebe verwenden dürfen, hat ihnen der Magistrat diese Bewilligung für das Wiener Gemeindegebiet ausdrücklich erteilt.

Ferner ist über Anordnung der Statthalterei den Preßhefe- und Leigwarenfabrikanten bis auf weiteres die Verarbeitung von Mehl und Mahlprodukten unter der Bedingung gestattet worden, daß sie über die verwendeten Mengen Aufzeichnungen führen.

Die Anmeldebogen und die Hausbesorger.

Dem Magistrat wurde bekannt, daß einzelne Hausbesorger die Anmeldebögen über die Vorratsaufnahme den Hausparteien mit dem Bedenken übergeben, sie sofort auszufüllen und wieder zurückzustellen. Ein solches Vorgehen ist unstatthaft und läuft der Magistratsverordnung direkt zuwider. Es ist ausdrücklich bestimmt, daß die Vorratsangabe nach dem Stande vom 28. Februar zu erfolgen hat. Die am oder nach dem 28. Februar auszufüllenden Anmeldebögen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses durch den Anmeldepflichtigen oder eine Mittelsperson in der Zeit vom 1. bis 5. März in den von der Militärverwaltung nicht benötigten nächstgelegenen Schulgebäuden abzuliefern.